

Der Rechtsfortwirkungsanspruch nach §§ 951, 812 BGB beim gesetzlichen Eigentumserwerb beweglicher Sachen

1. Dingliche Rechtsänderung im Zusammenhang mit §§ 946 ff.
(Verbindung, Vermischung, Verarbeitung)
2. Gesetzssystematische Weichenstellung: § 951 I 1 ist Rechtsgrundverweisung auf die Eingriffskondiktion, daher
3. Eingriffserwerb des Begünstigten erforderlich (§ 812 I 1 Fall 2)
 - a) Zum Begriff des Eingriffserwerbs: Kein Leistungsempfang
 - b) Liegt ein Eingriffserwerb vor?
Im Drei-Personen-Verhältnis empfiehlt sich eine rechtsgeschäftliche Parallelwertung: Hätte der Anspruchsgegner zumindest kraft guten Glaubens Eigentum erworben, wenn man dem Vorgang in Gedanken einen rechtsgeschäftlichen Erwerbsvorgang vorschaltet? Wenn nein, ist das ein Eingriffserwerb mit der
4. Rechtsfolge: Wertersatz (§ 818 II) im Umfang der Bereicherung (§ 818 III)

Beispiele

- (1) Der Bauunternehmer U erwirbt beim Baustoffhändler H Ziegel unter Eigentumsvorbehalt und baut diese in das Haus des Grundeigentümers E ein. Hier hätte E das Eigentum an den Ziegeln nach § 929 und zumindest gutgläubig nach § 932 von U und damit durch dessen Leistung erwerben können, so dass H keinen Anspruch gegen E nach §§ 951 I 1 und 812 I 1 Fall 2 hat.
- (2) U stiehlt die Ziegel von H und baut sie dann bei E ein. Hier hat H gegen E einen Anspruch nach §§ 951 I 1 und 812 I 1 Fall 2, denn E hätte das Eigentum nicht in dem vorgenannten Sinne durch Leistung des U erwerben können (§ 935).